



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

8. Jahrgang

14. Dezember 2004

Nr. 52

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg	1
2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19. September 2001	7
3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Burg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12. September 2001	9
4. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Wohngebiet „Ihleweg und Ihleanger“ - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	10
Stadt Burg – Ortschaft Parchau	
5. Bebauungsplanes Nr. 5 „Gemeindezentrum und Mehrzweckhalle Parchau“, 1. Änderung - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	13

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg

Wortlaut der Verordnung:

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg

betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, durch Benutzungseinschränkungen sowie durch störendes Verhalten

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 9. Dezember 2004 für das Gebiet der Stadt Burg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- 1. Straßen:**
alle Straßen, Wege (einschl. Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- 2. Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- 3. Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;
- 4. Radwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- 5. Gemeinsame Rad- und Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- 6. Fahrzeuge:**
Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger;
- 7. Anlagen:**
 - alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
 - alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
 - alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
 - Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;
- 8. Gewässer:**
alle im Stadtgebiet gelegenen natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen, gemessen von der Fahrbahnoberfläche an, höchstens 0,90 m hoch gehalten werden. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und unbefestigten privaten Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.
- (6) Unzulässig ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.
- (7) Unzulässig ist der Transport von Asche und anderen windverwehbaren Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar bzw. zumutbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:

- a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztägig)
- b) Mittagsruhe (werktags von 13.00 bis 15.00 Uhr)
- c) Nachtruhe (werktags von 22.00 bis 06.00 Uhr).

Ausgenommen von diesen Ruhezeiten sind Unternehmen und Firmen in den Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten in der Stadt Burg.

Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 356), in der zurzeit geltenden Fassung, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz -BImSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen.

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter wesentlich stören. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.),
- b) der Betrieb von Rasenmähern,
- c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte,
- d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
- e) das Hämmern oder Holzhacken,
- f) das Befüllen der Glas-Recyclingcontainer.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs.1 beachtet werden.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Tätigkeiten in dieser Zeit gebieten.

(6) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Lauflassen von Motoren verboten.

(7) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(8) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stören kann, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 6 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Hunde dürfen, unabhängig von ihrer Größe, in öffentlichen Bereichen nur an einer Leine geführt werden. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blindenhunde sowie Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 7 Fütterung von Tauben und Katzen

Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist im gesamten Stadtgebiet verboten.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Burg. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter.

Die Bestimmungen des § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Art. 88 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und der §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 2 vom 25. Januar 2002) bleiben unberührt.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 9 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Stadtgebiet ist so lange untersagt, bis eine Freigabe durch die Stadt Burg ortsüblich bekannt gegeben wird.
- (2) Es ist verboten:
 - a) die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen zu betreten,
 - b) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
 - d) die Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 10

Benutzungseinschränkungen, Störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
 - b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
 - c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
 - d) Verrichten der Notdurft.
- (2) In Anlagen ist es untersagt Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 11

Ausnahmeerlaubnisse

Die Stadt Burg kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freihält,
 7. § 3 Abs. 2 Einfriedungen an Straßeneinmündungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt,
 8. § 4 Abs. 1 Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
 9. § 4 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
 10. § 4 Abs. 3 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
 11. § 4 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
 12. § 4 Abs. 5 Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen oder privaten Flächen im Sinne dieser Verordnung wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
 13. § 4 Abs. 6 Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern oder von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen, ausklopft oder ausschüttelt,
 14. § 4 Abs. 7 Asche oder andere windverwehbare Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt worden sind oder in geschlossenen Behältnissen transportiert werden,

15. § 5 Abs. 3 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach § 5 Abs. 4 privilegiert zu sein,
16. § 5 Abs. 6 bei der Benutzung oder dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
17. § 5 Abs. 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
18. § 5 Abs. 8 Werkssirenen oder andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb gebraucht,
19. § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören,
20. § 6 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anfallen, anspringen oder beißen,
21. § 6 Abs. 3 Hunde in öffentlichen Bereichen Orten nicht angeleint führt, die Leine nicht geeignet ist oder der von seiner körperlichen Konstitution her nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten,
22. § 6 Abs. 5 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und als Halter oder Führer von Tieren nicht unverzüglich diese Verunreinigungen beseitigt,
23. § 7 wild lebende Tauben oder herrenlose Katzen im Stadtgebiet füttert,
24. § 8 Abs. 1 Oster-, Brauchtums-, Lager- und andere offene Feuer ohne Genehmigung anlegt, unterhält oder flämnt,
25. § 8 Abs. 2 jedes zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht ablöscht,
26. § 9 Abs. 2 Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt
27. § 10 Abs. 1 ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen,
28. § 10 Abs. 2 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt oder darin übernachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt nach ihrer Verkündung am 1. Januar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Burg, 10. Dezember 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

-Siegel -

2. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19. September 2001

Wortlaut der Änderungssatzung:

Auf Grund der § 1 Abs 1; §§ 3; 6; 8 Nr. 2, § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 1, 2, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) und § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) sowie § 6 der Hauptsatzung der Stadt Burg in der Fassung ihrer 6. Änderung vom 26. Februar 2004 (Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 16/04 S. 3) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2004 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19. September 2001

beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Burg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19. September 2001 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Burg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird im Straßenverzeichnis wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile Alte Nachtweide wird Folgendes eingefügt:

Am Birkenwäldchen (alt: Birkenweg) mit der Zuordnung zur **RK 0** und Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers in **G/F**.

b) Nach der Zeile Blumenstraße wird Folgendes eingefügt:

Blumenthal (alt: Burger Straße) mit der Zuordnung zur **RK 5** und Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers in **G**,

Blumenthal Nr. 19, 23, 24, 26 bis 29 mit der Zuordnung **RK 0** und Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers in **G/F**.

c) Die Zeile Breite Straße (OT Madel) wird gestrichen.

d) Nach der Zeile Buchenweg wird Folgendes eingefügt:

Burger Freiheitstraße (alt: Freiheitstraße) mit der Zuordnung zur **RK 0** und Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers in **G/F** und

Burger Mühlenstraße (alt: Mühlenstraße) mit der Zuordnung zur **RK 4 (manuell)** und Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers in **G** sowie

Burger Winkel (alt: Im Winkel) mit der Zuordnung zur **RK 0** und Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers in **G/F**.

e) Nach der Zeile Bürgermarkstraße wird Folgendes eingefügt:

Bürgermarkstraße Nr. 16a-f mit der Zuordnung zur **RK 0** und Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers in **G/F**

Die Zeile Burger Straße (OT Blumenthal) wird gestrichen.

f) Nach der Zeile Dorfstraße (OT Gütter) wird bei der

Einsteinstraße die RK *keine* in „0“ und Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers in **G/F** geändert sowie die

Einsteinstraße Nr. 1-8 mit der Zuordnung zur **RK 4** und Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers in **G** hinzugefügt.

g) Die Zeile Feldstraße wird gestrichen.

h) Die Zeile Freiheitstraße wird gestrichen.

i) Die Zeile Heinrich-Zille-Straße wird gestrichen.

j) Die Zeile Im Winkel wird gestrichen.

k) Nach der Zeile Lösauer Weg wird Folgendes eingefügt:

Madel (alt: Breite Straße) mit der Zuordnung zur **RK 5** und Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers in **G**.

l) Die Zeile Mühlenstraße wird gestrichen.

m) Die Neuendorfer Straße (alt: Feldstraße) wird von der RK 4 in „**0**“ und Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers in **G/F** eingestuft sowie die

Neuendorfer Straße Nr. 2, 3, 3a, 4, 5, 7, 7a mit der Zuordnung zur RK 4 und Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers in **G** hinzugefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 1.1.2005 in Kraft.

Burg, 10. DEZ. 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

3. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Burg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12. September 2001

Wortlaut der Änderungssatzung:

Auf Grund der § 1 Abs. 1; §§ 3; 6; 8 Nr. 2, § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 1, 2, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) sowie § 6 der Hauptsatzung der Stadt Burg hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2004 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Burg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12. September 2001

beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Burg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12. September 2001

1. § 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Stadt Burg erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 KAG LSA in Verbindung mit § 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Stadt Burg trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Kosten der Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt Burg entfallende Teil umfasst u. a. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, Parkplätze, Radwege sowie für Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.“

3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4) Für die Reinigung der Fahrbahn und für die Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3):

Reinigungsklasse	Straßenreinigung EUR/m	Winterdienst EUR/m	Gesamt EUR/m
1	13,00	1,75	14,75
2	7,80	1,05	8,85
3	5,20	0,70	5,90
3a	5,20	0,00	5,20
4	2,60	0,35	2,95
4a	2,60	0,00	2,60
5	1,30	0,18	1,48“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 1.1.2005 in Kraft.

Burg, 10. DEZ. 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

4. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Wohngebiet „Ihleweg und Ihleanger“ - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 23. September 2004 mit der Beschlussvorlage Nr. 2004/155 den Bebauungsplan Nr. 8 für das Wohngebiet „Ihleweg und Ihleanger“ in der Fassung vom 9. Juli 2004 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Inhalt der Änderung:

Die Festsetzungen der 1. Änderung hinsichtlich des Abstandes der Baugrenze zum Nachbargrundstück erfolgte vor dem Hintergrund der damals vorhandenen lockeren Bebauung mit Einzelhäusern im Bereich südlich des Ihleweges. Mit der Abstandsfestlegung sollte diesem Motiv gefolgt werden und diese lockere Bebauung weitergeführt werden.

Nunmehr widerstrebt ein Bauvorhaben eines Einfamilienhauses diesen Festsetzungen, indem es die derzeit festgesetzte Baugrenze um 2 m überstieg. Damit war die Errichtung des Einfamilienhauses baurechtlich unzulässig.

Die Änderung (ausschließlich im zeichnerischen Teil) ermöglicht nun die geplante Errichtung und lässt auch anderen möglichen Vorhabenträgern eine höhere Gestaltungsfreiheit.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Wohngebiet „Ihleweg und Ihleanger“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan kann einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 11 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

I.
Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

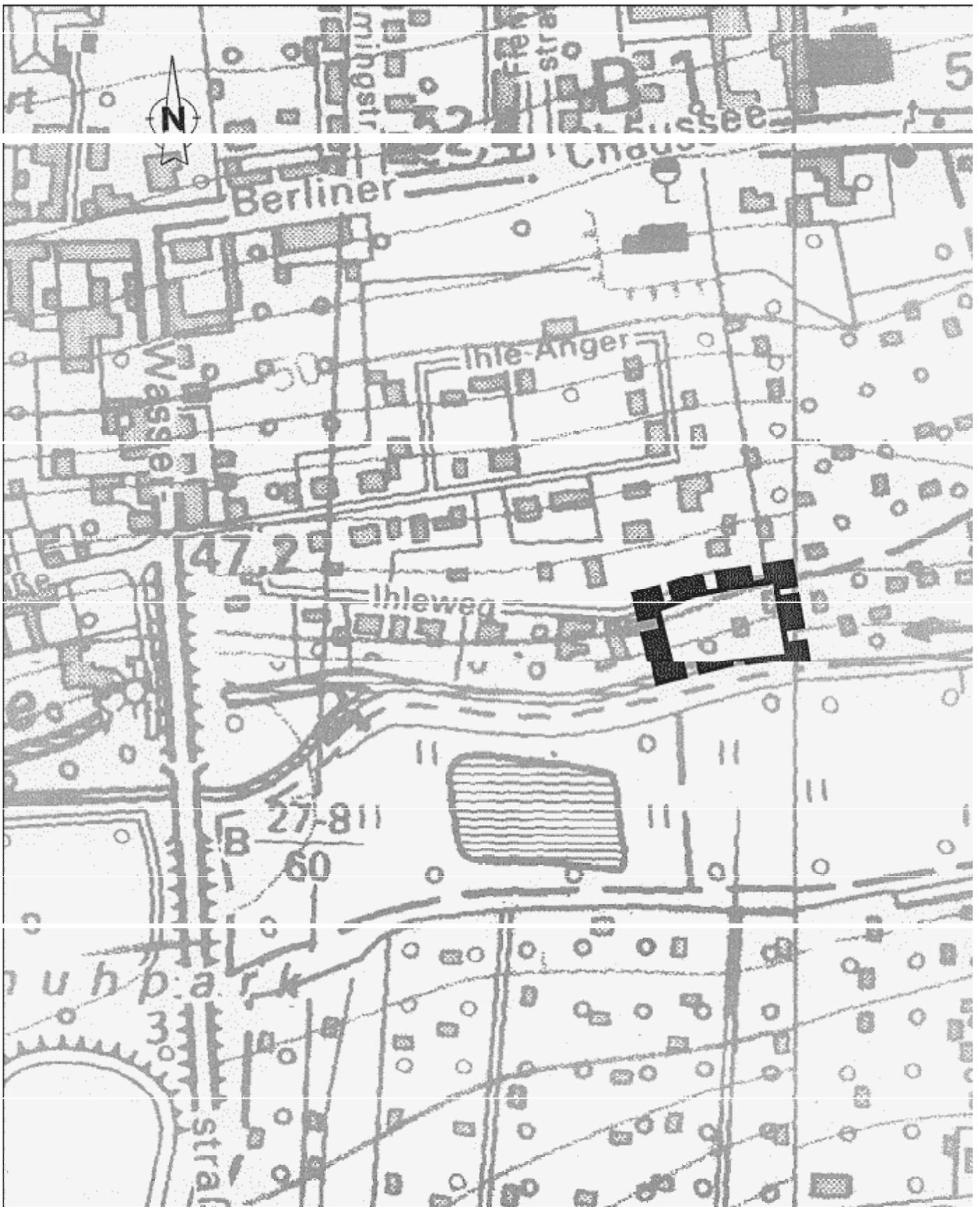
II.
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III.
Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Wohngebiet „Ihleweg und Ihleanger“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg den, 13. DEZ. 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Wohngebiet „Ihleweg und Ihleanger“ (Karte unmaßstäblich)

Stadt Burg – Ortschaft Parchau

5. Bebauungsplanes Nr. 5 „Gemeindezentrum und Mehrzweckhalle Parchau“, 1. Änderung - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 23. September 2004 mit der Beschlussvorlage Nr. 2004/157, 1. Änderung den Bebauungsplan Nr. 5 „Gemeindezentrum und Mehrzweckhalle Parchau“, 1. Änderung in der Fassung vom 15. Juli 2004 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Inhalt der Änderung:

Die Projektplanung für die Mehrzweckhalle und das Gemeindezentrum sah vor, dass sowohl die Nutzung der Mehrzweckhalle als auch die den unmittelbar neben dem Gelände liegenden Sportplatz nutzenden Vereine, ihr Umfeld für den Vereinszweck eingerichtet bekommen. Dazu zählt unter anderem auch die Sicherstellung der Unterbringung von Sportgeräten bzw. Zubehör. Gleichfalls ist mit dem regulären Schulbetrieb der Grundschule Parchau auch die Bereitstellung von z.B. Hallensportgeräten verbunden, welche in diesen Räumen unterzubringen sind.

Mithin wurde eine Änderung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vorgenommen, welche die Verschiebung einer Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO, PlanzV 90 Nr. 3.5), in südwestliche Richtung der Grenze des Plangebietes vorsieht.

Damit ist bauordnungsrechtlich der notwendige Freiraum für die Errichtung eines Geräteraumes geschaffen.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 5 „Gemeindezentrum und Mehrzweckhalle Parchau“, 1. Änderung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan kann einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 11 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

I.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

II.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III.

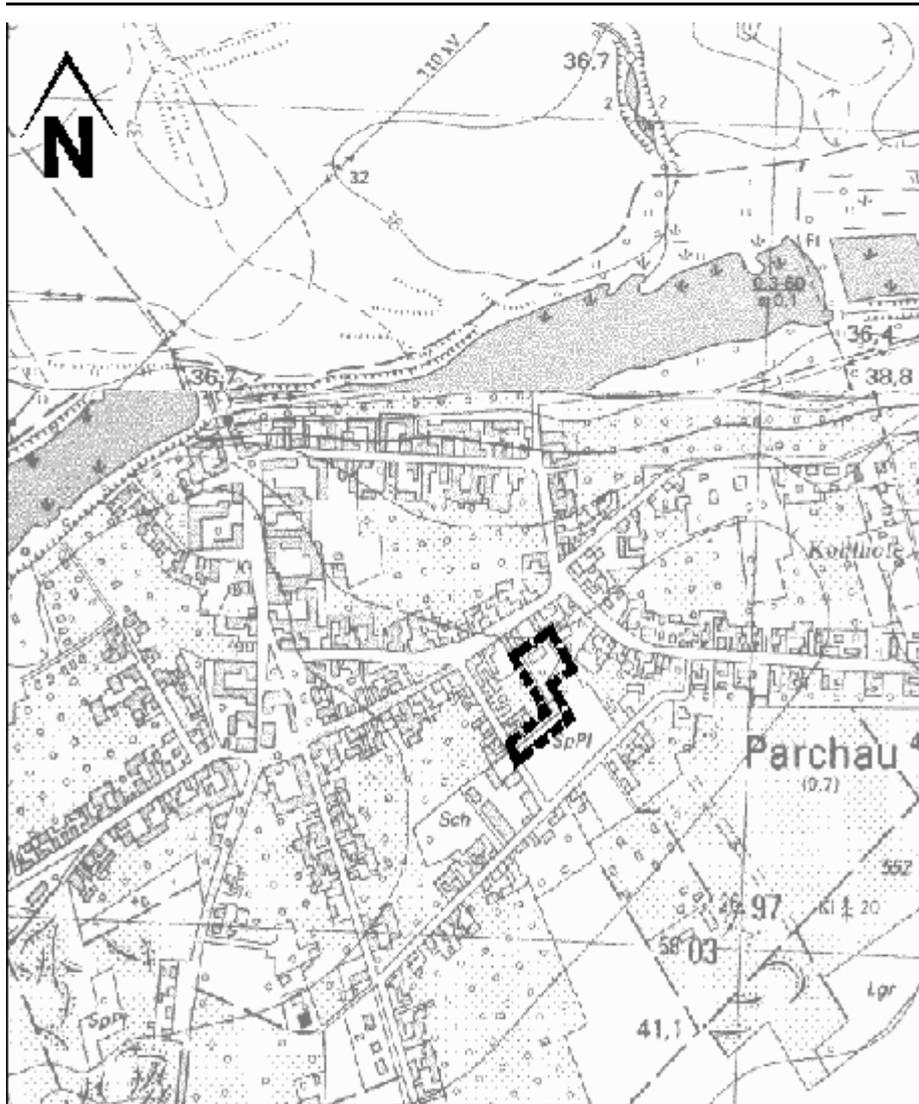
Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gemeindezentrum und Mehrzweckhalle Parchau“, 1. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg den, 13. DEZ. 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gemeindezentrum und Mehrzweckhalle Parchau“, 1. Änderung (Karte unmaßstäblich)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen